

LANDRATSAMT SÖMMERDA

Veterinär – und Lebensmittelüberwachungsamt

Landratsamt • Postfach 12 15 • 99601 Sömmerda

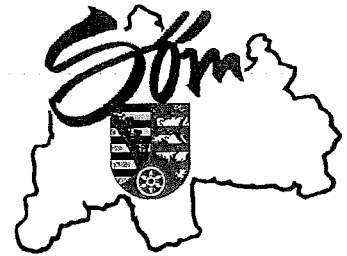
Stadtverwaltung Kölleda
Bürgermeister
Herr Kraneis
Markt 1
99625 Kölleda

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 18.12.2024

Unser Zeichen: 508.622
Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben!

Name: Frau Dr. Thiele
Telefon: 03634 354 - 533

Datum: 20.01.2025
SSID: 3461649



Betreff: Genehmigung zur Durchführung der Taubenmärkte am 01.02.2025 und 08.02.2025 in Kölleda

Sehr geehrter Herr Kraneis,

der oben genannten Veranstaltung wird unter Einhaltung folgender Bedingungen zugestimmt:

Es dürfen nur Hühner, Tauben, Gänse, Enten, Fasane, Perlhühner, Truthühner, Wachteln, Zwergwachteln, Kaninchen und Meerschweinchen zum Markt verbracht werden, in deren Herkunftsbestand keine auf diese Tiere übertragbaren Krankheiten herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheiten zu befürchten ist und in deren Herkunftsorten keine Sperr- oder Schutzmaßnahmen hinsichtlich Infektionskrankheiten bestehen.

Das auf dem Taubenmarkt aufgestellte Geflügel der o.g. Arten (**außer Tauben**) muss längstens 7 Tage vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht worden sein. Die Bescheinigung über die durchgeführte klinisch tierärztliche Untersuchung ist dem Veranstalter vorzulegen.

Enten und Gänse dürfen auf dem Markt nur aufgestellt werden, soweit sie längstens 7 Tage vor dem Markt virologisch mit negativem Ergebnis auf aviäre Influenza untersucht worden sind. Die Untersuchungspflicht entfällt, wenn Enten/Gänse gemeinsam mit Hühnern oder Puten gehalten werden.

Diese gemeinsame Haltung von Enten/Gänsen mit Hühnern oder Puten muss der zuständigen Behörde angezeigt werden. Das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt stellt dem Tierhalter eine schriftliche Bestätigung über die Anzeige aus.

Nachweise über durchgeführte virologische Untersuchungen mit negativem Ergebnis oder die Bestätigung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes über die gemeinsame Haltung von Enten/Gänsen mit Hühnern oder Puten sind vorzulegen.

Der Besitzer eines Hühner- oder Truthühner Bestandes hat die Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer Nachweise zu führen.

Hausadresse:

Landratsamt Sömmerda
Bahnhofstraße 09
D-99610 Sömmerda

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 08:00 – 11:30 Uhr
Dienstag 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Straßenverkehrsamt zusätzlich
Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:

Telefon: (03634) 354-0
Telefax: (03634) 354-394
Internet: www.landkreis-soemmerda.de
E-Mail: landratsamt@landkreis-soemmerda.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Mittelthüringen [BLZ 820 510 00 Konto: 140 000 780]
Deutsche Bank: [BLZ 820 700 00 Konto: 2 316 073]
Nordthüringer Volksbank: [BLZ 820 94 054 Konto: 7 274 963]

(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.)

Für zum Markt verbrachte Hühner oder Truthühner muss der Nachweis erbracht werden, dass der Herkunftsbestand der Tiere regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.

Für Tauben wird eine Impfung gegen Paramyxovirusinfektion empfohlen.

Am Taubenmarkt dürfen nur Geflügelhalter teilnehmen, die eine Registriernummer haben (gilt **AUCH** für Taubenhalter, gilt **NICHT** für Tierhalter von Kaninchen und Kleinnagern).

Die teilnehmenden Geflügelhalter sind durch den Veranstalter zu erfassen.

Alle zum Markt verbrachten Kaninchen müssen aus einem Bestand kommen, der einen wirksamen Impfschutz gegenüber Hämorrhagischer Septikämie aufweist. Der Herkunftsbestand muss bis spätestens vierzehn Tage vor dem Verbringen der Tiere zum Markt geimpft sein.

Die Durchführung der geforderten Impfungen ist durch tierärztliche Bescheinigungen nachzuweisen.

Die Bescheinigungen sind durch Beauftragte der Marktleitung zu prüfen.

Für andere als die aufgeführten Tiere, ist die Veranstaltung nicht zugelassen.

Das Veranstaltungsgelände muss so eingefriedet sein, dass zugeführte Tauben, Hühner, Truthühner, Perlhühner, Fasane, Wachteln, Zwergwachteln, Enten und Gänse, Kaninchen und Meerschweinchen nur durch ständig überwachte Ein- und Ausgänge verbracht werden können.

Eine tierschutz- und artgerechte Unterbringung der Tiere ist entsprechend der Börsenordnung für den Taubenmarkt der Stadt Köllda zu gewährleisten.

Bei der Ausstellung von Mewerschweinchen wird auf die Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen verwiesen.

Auskünfte dazu erteilt die Stadt Köllda, Frau Lippich Tel. 03635 450 100.

Aussteller und mit der Wartung der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Tierseuchenerregern schließen lassen, sofort dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Sömmerda, Tel. Nr. 03634/354 533 bzw. dem Bereitschaftsdienst der Amtstierärzte über die Rettungsleitstelle Erfurt, Tel. 0361/7415101, anzuzeigen.

Die Aussteller haben dafür Sorge zu tragen, dass die zur Schau gestellten Tiere vor Regenwetter und Wind geschützt untergebracht werden.

Nach Abschluss des Marktes sind die Standplätze und die für die Unterbringung der Tiere benutzten Einrichtungen zu reinigen und zu desinfizieren.

Verantwortlicher der Stadt Köllda für den tierseuchenrechtlichen Teil ist der Bürgermeister, **Herr Kraneis**, verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach § 11 Tierschutzgesetz sind die Börsenverantwortlichen **Herr René Beutler, Herr Mario Schumaier, Herr Benjamin Dittmar und Herr Matthias Grix**.

Die Genehmigung der Taubenmärkte kann bei Änderung der Tierseuchenlage jederzeit widerrufen werden.

Hausadresse:
Landratsamt Sömmerda
Bahnhofstraße 09
D-99610 Sömmerda

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag 08:00 – 11:30 Uhr
Dienstag 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Straßenverkehrsamt zusätzlich
Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:
Telefon: (03634) 354-0
Telefax: (03634) 354-394
Internet: www.landkreis-soemmerda.de
E-Mail: landratsamt@landkreis-soemmerda.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelthüringen [BLZ 820 510 00 Konto: 140 000 780]
Deutsche Bank [BLZ 820 700 00 Konto: 2 316 073]
Nordthüringer Volksbank [BLZ 820 94 054 Konto: 7 274 963]

(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.)

Rechtsgrundlagen des Bescheides sind §§ 2 und 16 Tierschutzgesetz (TierSchG) vom 08.06.2006 (BGBl. I S. 1313) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I 2586), Art. 269 Abs. 1 Buchst. c VO 429/2016 i.V.m. §§ 1 bis 4, 6, 24 und 25 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938), §§ 2 und 7 Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), § 67 GeflPestSchV i. V. m. §7 Geflügelpest-Verordnung (GflpestV) vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3638) sowie §§ 13, 22 bis 24, 26, 28, 31, 35 bis 41 und 43 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 01.12.2014 (GVBl. S. 685) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.05.2018 (GVBl. S. 212, 223). Die Zuständigkeit und Rechtsgrundlage der Überwachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landratsamtes Sömmerda folgen aus § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Thüringer Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG) vom 30.03.2010 (GVBl. S. 89) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GVBl. S. 236), § 16 a TierSchG i. V. m. § 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 11 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts (ThürTierSchZVO) vom 27.02.2009 (GVBl. S. 277) zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 29.03.2018 (GVBl. S.84, 88) sowie § 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 01.12.2014 (GVBl. S. 685) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.05.2018 (GVBl. S. 212, 223).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist einzulegen beim Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9 in 99610 Sömmerda.

Ebenso ist es zulässig, den Widerspruch an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes Sömmerda zu senden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels E-Mail genügt den Anforderungen der Schriftform nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Thiele
Amtstierärztin

Bitte nehmen Sie auch unsere datenschutzrechtlichen Hinweise zur Kenntnis: http://www.kreis-soem.de/upload/VLUeA Informationen_gemaess_Art_13_u_Art_14_DS_GVO_8371.pdf.

Hausadresse:
Landratsamt Sömmerda
Bahnhofstraße 09
D-99610 Sömmerda

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag 08:00 – 11:30 Uhr
Dienstag 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Straßenverkehrsamt zusätzlich
Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:
Telefon: (03634) 354-0
Telefax: (03634) 354-394
Internet: www.landkreis-soemmerda.de
E-Mail: landratsamt@landkreis-soemmerda.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelthüringen [BLZ 820 510 00 Konto: 140 000 780]
Deutsche Bank: [BLZ 820 700 00 Konto: 2 316 073]
Nordthüringer Volksbank: [BLZ 820 94 054 Konto: 7 274 963]

(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.)